

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

| | |
|--|--|
| 1.1 Produktidentifikator | PICA 141 |
| 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird | Graffiti-entferner |
| 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt | PICA Kemi AB |
| Adresse | Kabingatan 13 212 39 MALMÖ, SCHWEDEN |
| Telefon/Fax | +46(0)40-185820/ +46(0)4040-185823 |
| Homepage/ Email-Adresse | www.picakemi.se / picakemi@picakemi.se |
| 1.4 Notrufnummer: | +46 (0)8-331231 Schwedische Giftinformationszentrale, +49 (0)6131-19240 oder +49 (0) 6131-232466 Uniklinik Mainz, Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, +43 (0)1-4064343 VergiftungsInformationsZentrale, Wien. |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

C; R35

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorien 1B; H314

Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4 ; H302, H312, H332

2.2 Kennzeichnungselemente:

GHS-Piktogramm



Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kaliumhydroxid, 2-Butoxietanol

Gefahrenhinweis

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren (...)

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemisch

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr EC-Nr Reg-Nr | Konz. % | Kennb. R-Sätze ⁽¹⁾ | Gefahren- klasse | Kategorie Gefahren hinweise ⁽²⁾ |
|---------------------------|--|------------|----------------------------------|--|--|
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol | 111-90-0 203-919-7 01- 2119475105- 42-xxxx | 50-80 | - | - | - |
| 2-Butoxietanol | 111-76-2 203-905-0 01- 2119475108- 36-xxxx | 20-30 | Xn; R20/21/22 Xi; R36/38 | Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 | H302 H312 H332 H315 H319 |
| Kaliumhydroxid | 1310-58-3 215-181-3 | 10-20 | C; R35 Xn; R22 | Acute tox 4 Skin Corr 1A | H302 H314 |
| 2-Amino-ethanol | 141-43-5 205-483-3 | 1-5 | C; R34 Xn; R20/21/22 | Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Acute Tox. 4 Skin Corr. 1B STOT Single 3 | H302 H312 H332 H314 H335 |

⁽¹⁾⁽²⁾ Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Sätze/ R-Sätze/EUH-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Erklärung der Abkürzungen:

 T= Giftig; T+= Sehr giftig; C= Ätzend; Xn= Gesundheitsschädlich; Xi= Reizend; O= Brandfördernd;
 E= Explosionsgefährlich; F= Leichtentzündlich; F+= Hochentzündlich; N= Umweltgefährlich

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 4: Erst-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bewußlosen Personen niemals etwas in den Mund einflößen.

Warm und ruhig halten.

Einatmen

Frische Luft. Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten. Sofort Augen mit reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Arzt hinzuziehen.

Verschlucken

Mund ausspülen und 1-2 Glas Milch oder Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Einatmen: Dämpfe bzw. Aerosole können zu Reizungen der Atemwege und Kopfschmerzen, Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Hautkontakt: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute. Symptome: brennende Schmerzen, schlecht heilende Wunden.

Augenkontakt: Starke Ätzwirkung. Gefahr ernster Augenschäden.

Verschlucken: Ätzend. Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens. Symptome: brennende Schmerzen, Erbrechen, Bauchschmerzen. Gesundheitsschädlich bei Einatmen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

CO₂, Schaum oder Löschpulver.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige und reizende Dämpfe freigesetzt werden. Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrleute sollen Geeignetes Atemschutzgerät Schutzkleidung tragen.

Sonstige Angaben

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, bzw. mit Wasser kühlen.

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzausrüstung verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Für gute Belüftung sorgen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Wiederverwendung, wenn möglich, verschüttetes Produkt. Mit absorbierendem Material z.B. Sand aufnehmen und in verschließbare Behälter füllen. . Kleinere Mengen können mit Tuch abgewischt werden. (Geeignete Schutzausrüstung verwenden.)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Geeignete Schutzausrüstung verwenden (Abschnitt 8).

Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für handhabung und lagerung (siehe Abschnitt 7).

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Befolgen alle Handhabungshinweise.

Für gute Belüftung sorgen

Geeignete Schutzausrüstung verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Ausrüstung zum Spülen der Augen bereithalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

-

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

Für gute Belüftung sorgen.

Ausrüstung zum Spülen der Augen bereithalten.

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900):

| Bezeichnung | CAS-Nr | ml/m ³ (ppm) | mg/m ³ | Spitzenbegr. Überschreitungs faktor | Bemerkungen |
|---------------------------|----------|----------------------------|-------------------|--|-----------------------|
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol | 111-90-0 | 6 | 35 | 2(I) | AGS, Y, 11 |
| 2-Amino-ethanol | 141-43-5 | 2 | 5,1 | 2(I) | DFG, EU, H, Y, Sh, 11 |
| 2-Butoxyethanol | 111-76-2 | 10 | 49 | 4(II) | H, Y, AGS |

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

DNEL

| | |
|--------------------------------------|---|
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | Langzeit - Arbeiter Systemische Effekte, dermal: 50 mg/kg bw/d Langzeit - Arbeiter Systemische Effekte, inhalativ: 37 mg/m ³ Langzeit - Arbeiter Lokale Effekte, inhalativ: 18 mg/m ³ Langzeit - Verbraucher Systemische Effekte, dermal: 25 mg/kg bw/d Langzeit - Verbraucher Systemische Effekte, inhalativ: 18,3 mg/m ³ Langzeit - Verbraucher Systemische Effekte, Verschlucken: 25 mg/kg bw/d Langzeit - Verbraucher Lokale Effekte, inhalativ: 9 mg/m ³ |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | Akut – Arbeiter Systemische Effekte, dermal: 89 mg/kg/d Akut – Arbeiter Systemische Effekte, inhalativ: 652 mg/m ³ Langzeit - Arbeiter Systemische Effekte, dermal: 75 mg/kg/d Langzeit - Arbeiter Systemische Effekte, inhalativ: 98 mg/m ³ Akut - Verbraucher Systemische Effekte, dermal: 44,5 mg/kg/d Akut - Verbraucher Systemische Effekte, inhalativ: 426 mg/m ³ Akut - Verbraucher Systemische Effekte, Verschlucken: 13,4 mg/kg/d Langzeit - Verbraucher Systemische Effekte, dermal: 38 mg/kg/dag Langzeit - Verbraucher Systemische Effekte, Verschlucken: 3,2 mg/kg/d |

PNEC

| | | |
|--------------------------------------|-------------|--|
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 0,74 mg/l | Süßwasser |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 0,074 mg/l | Meerwasser |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 10 mg/l | Intermittent releases/ periodische Freisetzung |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 500 mg/l | Kläranlage |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 2,47 mg/kg | Sediment (Süßwasser) |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 0,274 mg/kg | Sediment (Meerwasser) |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | 0,15 mg/kg | Erdboden |

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

PNEC

| | | |
|---------------------------|------------|-----------------------|
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 8,8 mg/l | Süßwasser |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 0,88 mg/l | Meerwasser |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 34,6 mg/kg | Sediment (Süßwasser) |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 3,46 mg/kg | Sediment (Meerwasser) |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 2,8 mg/kg | Erdboden |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | 463 mg/l | STP |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung

Konsultieren Sie immer einen kompetenten Partner im Bereich persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Wenn die Konzentration der Arbeitsplatzgrenzwert hinaus, müssen sie respirator geeignet für diesen Zweck verwendet. ((Kombi-Dampf / Partikelfilter, EN141)

Augenschutz

Schutzbrille oder Gesichtsbrille gegen Spritzer.

Handschuhe

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen. (z.b Nitrilkautschuk)

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Kleidung

Chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

| | |
|--|------------------|
| Form: | Flüssig |
| Farbe: | Tiefe Braun |
| Geruch: | charakteristisch |
| Geruchsschwelle: | Nicht verfügbar |
| pH-Wert: (Konz): | Ca 14 |
| Schmelzpunkt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt(°C): | Nicht verfügbar |
| Siedepunkt/-bereich (°C): | Nicht verfügbar |
| Flammpunkt: | Nicht verfügbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze (vol %): | Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze (vol %): | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck: | Nicht verfügbar |

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften (...)

| | |
|--|-----------------|
| Dampfdichte: | Nicht verfügbar |
| Relative Dichte: | Nicht verfügbar |
| Wasserlöslichkeit: | Nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | Nicht verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur(°C): | Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur(°C): | Nicht verfügbar |
| Viskosität: | Nicht verfügbar |
| Explosive Eigenschaften: | Nicht verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften: | Nicht verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben: Keine besonderen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil bei normaler Handhabung und Lagerung

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei normaler Handhabung und Lagerung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt bei normaler Handhabung und Lagerung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Basen und starken Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Siehe Abschnitt 4 (Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen)

Einatmen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Hautkontakt

Ätzend.

Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden

Verschlucken

Ätzend. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Toxikologische Daten

Toxikologische Daten zu dieser Vorbereitung ist nicht verfügbar.

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben (...)

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen:

| | |
|---|---|
| Kaliumhydroxid (1310-58-3) | LD ₅₀ Orale Ratte: 365 mg/kg bw |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | LD ₅₀ Orale Maus: 6031 mg/kg LD ₅₀ Dermal Kaninchen: 9143 mg/kg |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | LC ₅₀ Inhalative Ratte 4h: 2,21-2,39 mg/l LD ₅₀ Orale Ratte: 1300 mg/kg LD ₅₀ Dermal Meerschweinchen: >2000 mg/kg LC ₅₀ Inhalative Ratte 4h: 2 mg/l (Dämpfe) |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger / Exposition/Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

-

Wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen oder Haut-/Augenkontakt.(Verschlucken)

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

CMR-Wirkung (karzinogene, mutagene Wirkung und Reproduktionstoxizität)

Keine Gefährlichen Wirkungen bekannt.

Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Dieses Produkt ist nicht klassifiziert als Umweltgefährlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffe:

| | |
|---|---|
| Kaliumhydroxid (1310-58-3) | LC ₅₀ Fisch 96h: 80-85 mg/l EC ₅₀ Daphnien 48h: 40-240 mg/l |
| 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) | LC ₅₀ Fisch 96h: 6010 mg/l : Ictalurus punctatus EC ₅₀ Daphnien 48h: 1982 mg/l : Daphnia magna EC ₅₀ Algen 96h: >100 mg/l : Desmodesmus subspicatus EC ₁₀ Bakterier 16h: 4000 mg/l |
| 2-Butoxietanol (111-76-2) | LC ₅₀ Fisch 96h: 1474 mg/l Onchorhynchus mykiss EC ₅₀ Daphnien 48h:1550 mg/l Daphnia magna EC ₅₀ Algen 72h: 1840 mg/l NOEC Daphnien 21 d: 100 mg/l : Daphnia magna |

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben (...)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0) - Biologisch abbaubar

2-Butoxyethanol (111-76-2)- Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zu erwarten- 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol (111-90-0)

Nicht zu erwarten- 2-Butoxyethanol (111-76-2)

12.4 Mobilität im Boden

Unbekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Gefährlicher Abfall

Die Abfallbeseitigung sollte gemäß den Abfallrichtlinie, nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel EAK : Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Vorgeschlagene EAK-Code:

07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Leere Packungen

Stofflich verwertet werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1760

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ätzender flüssiger Stoff, N.A.G., (Kaliumhydroxid)

14.3 Transportgefahrenklassen

8

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: No (IMDG)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

-

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Tunnelbeschränkungscode

(E)

LQ

1L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt wird entsprechend den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: 1 (Selbsteinstufung)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Abschnitt 3 aufgeführten H-Sätze/ R-Sätze/EUH-Sätze:

R20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R34 Verursacht Verätzungen.

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Version 1: 2015-05-26 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Quellen:

Sicherheitsdatenblatt von den Rohstoffherstellern., CLP, KIFS 2005:7, 2006:6, 2007:1, 2008:2, 2008:3
www.kemi.se (Datenbank), AFS 2011:18, <http://echa.europa.eu/> (Datenbank)

Überarbeitet am 2015-05-26 (Ver2)

PICA 141

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben (...)

Erläuterung der Abkürzungen:

EC₅₀: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.

LC₅₀: LC₅₀ ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.

LD₅₀: LD₅₀ ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.

IC₅₀: Der Wirtschaftszweig bezeichnet die Bereiche der Wirtschaft (darunter auch private Haushalte und der öffentliche Bereich), in denen der Stoff verwendet wird. Grundlage dieser Kennzeichnung ist die NACE-Systematik.
